

Verordnung betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr (Übersetzungsverordnung, UebV)

Änderung vom 18. Juli 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **161.15**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht,

gestützt auf Art. 68 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁾, Art. 33a Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968²⁾, Art. 129 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³⁾, § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 26. August 2010⁴⁾, § 14 Abs. 1 und § 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976⁵⁾, § 30 der Verordnung betreffend Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 15. Dezember 2011⁶⁾, § 4 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 1977⁷⁾ und § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894⁸⁾,

1) SR [312.0](#)
2) SR [172.021](#)
3) SR [272](#)
4) BGS [161.1](#)
5) BGS [162.1](#)
6) BGS [161.7](#)
7) BGS [162.12](#)
8) BGS [111.1](#)

beschliessen:

I.

Der Erlass BGS [161.15](#), Verordnung betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr (Übersetzungsverordnung) vom 12. November 2013 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr (Übersetzungsverordnung, UebV)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche Übersetzungsaufträge, welche die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erteilen, für:

- a) **(neu)** mündliche Übersetzungen (Dolmetschen);
- b) **(neu)** schriftliche Übersetzungen;
- c) **(neu)** Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung.

² Ausgenommen sind Übersetzungsaufträge, die Dienstleistungen der interkulturellen Vermittlung beinhalten.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zuger Polizei koordiniert das kantonale Übersetzungswesen, führt das Verzeichnis mit den Übersetzerinnen und Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Personen, welche Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung anbieten, und entscheidet über die Aufnahme und die Löschung von Eintragungen.

Titel nach § 3 (geändert)

3. *Verzeichnis*

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verzeichnis beinhaltet die Daten der Personen, denen die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden Übersetzungsaufträge im Sinne von § 1 erteilen können.

§ 5 Abs. 1

¹ Das Verzeichnis enthält folgende Daten zur Person:

- a) **(geändert)** Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, AHV-Nummer, Bankverbindung;
- b) **(geändert)** Sprachkompetenzen in Wort und/oder Schrift;
- c) **(geändert)** Ausbildung und berufliche Tätigkeit;
- f) **(geändert)** die allfällige Zustimmung zur Bekanntgabe des Namens an weitere Personen und Behörden im Sinne von § 10 Abs. 2.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber weist in fachlicher Hinsicht nach, dass sie oder er:

- a) **(geändert)** die Amtssprache (Deutsch) in Wort und Schrift beherrscht;
- b) **(geändert)** die Arbeitssprache in Wort und/oder Schrift beherrscht;
- c) **(geändert)** Sprachdienstleistungen, für die sie oder er um Akkreditierung ersucht, fachgerecht erbringen kann;
- d) **(neu)** über einen fundierten juristischen Grundwortschatz in der Amtssprache und in der Arbeitssprache sowie eine grundlegende Allgemeinbildung verfügt.

² Die Bewerberin oder der Bewerber weist in persönlicher Hinsicht nach, dass sie oder er:

- e) **(geändert)** eine unabhängige Auftrags Erfüllung und ein korrektes Verhalten gewährleistet;
- f) **(neu)** angemessene Erreichbarkeit und Verfügbarkeit gewährleistet.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die eingetragene Person kann jederzeit die Löschung ihres Eintrags im Verzeichnis verlangen.

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Einsicht in das Verzeichnis erhalten:

- c) *Aufgehoben.*

² Im Einzelfall kann Einsicht gewährt werden:

- a) weiteren kommunalen Behörden;
- b) Privaten, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen;
- c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Personen vor kantonalen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden vertreten;

- d) Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone und des Bundes.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden können Dolmetschaufträge im Einzelfall einer nicht akkreditierten Person erteilen:

- a) **(geändert)** wenn eine akkreditierte Person nicht zur Verfügung steht, nicht innert nützlicher Frist aufgeboten werden kann oder die Umstände den Beizug einer nicht akkreditierten Person notwendig machen; und

² Schriftliche Übersetzungen können auch an nicht akkreditierte Personen oder Übersetzungsbüros vergeben werden.

³ Übersetzungsaufträge, die durch separate Vereinbarungen des Regierungsrates, der Direktionen, des Obergerichts oder des Verwaltungserichts geregelt werden, sind dem Geltungsbereich dieser Verordnung entzogen.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Übersetzungsaufträge werden durch Vertrag begründet und unterstehen dem öffentlichen Recht. Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Auftragsverhältnis sinngemäss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag.

² Personen, die für Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden Übersetzungsaufträge erbringen, gelten für diese Tätigkeit als Unselbständigerwerbende. Der Nachweis, dass sie von der zuständigen Ausgleichskasse dafür als Selbständigerwerbende anerkannt worden sind, bleibt vorbehalten.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die beauftragte Person ist für die fachgerechte Erbringung des Übersetzungsauftrags verantwortlich. Die Übersetzung hat insbesondere vollständig und möglichst wortgetreu sowie ohne jegliche eigene Deutung und Parteinahme zu erfolgen.

² Sie erbringt die Sprachdienstleistung wahrheitsgemäss (Art. 307 StGB¹⁾), wahrt das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) und tätigt die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere im Bereich der Datensicherung, Datenaufbewahrung und Datenübermittlung. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die auftraggebende Behörde.

³ Die beauftragte Person erfüllt den Auftrag persönlich. Sie darf nur mit vorgängiger Zustimmung der auftraggebenden Behörde Hilfspersonen beiziehen oder den Auftrag Dritten übertragen.

⁴ Sie informiert die auftraggebende Behörde umgehend, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten.

§ 14

Festsetzung und Auszahlung der Vergütung (Überschrift geändert)

§ 14a (neu)

Vergütung für Dolmetschtaufträge

¹ Die Grundvergütung für Dolmetschen richtet sich nach dem Zeitaufwand, dem Zeitpunkt und dem Schwierigkeitsgrad. Zeit und Kosten der An- und Rückreise werden mit einer Wegpauschale gemäss § 15 Abs. 4 Bst. a entschädigt.

² Der Zeitaufwand wird in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet. Pro Einsatz wird mindestens eine Stunde zuzüglich Wegpauschale entschädigt. Wartezeiten werden zum anwendbaren Ansatz entschädigt, mit Ausnahme einer Mittagspause von 30 Minuten.

³ Bei beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, höchstens aber zwei Stunden pro Halbttag.

⁴ Wird ein Einsatz weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Beginn abgesetzt, wird die Hälfte der verabredeten bzw. mutmasslichen Dauer entschädigt, mindestens aber eine Stunde und höchstens zwei Stunden pro Halbttag. Eine Wegpauschale ist nicht geschuldet.

⁵ Für Dolmetschen mittels fernmeldetechnischer Übertragung wird ein Zeitaufwand von mindestens einer halben Stunde entschädigt. Eine Wegpauschale ist nicht geschuldet.

⁶ Weitere Spesen und Aufwendungen werden nicht entschädigt.

⁷ Die Entschädigung für Dolmetschen in Gebärdensprache richtet sich nach Vereinbarung.

¹⁾ SR [311.0](#)

§ 14b (neu)

Vergütung für schriftliche Übersetzungsaufträge

¹ Die Entschädigung für Übersetzungen richtet sich nach dem Umfang des Zieltexts und dem Schwierigkeitsgrad. In besonderen Fällen bemisst sich die Entschädigung nach dem Umfang des Ausgangstexts.

² Der Umfang wird nach Standardseiten berechnet. Eine Standardseite umfasst 1800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen. Angebrochene Standardseiten werden auf die nächste halbe Standardseite aufgerundet. Pro Übersetzung wird mindestens eine Standardseite entschädigt.

³ Bei ausserordentlicher zeitlicher Dringlichkeit kann ein Zuschlag gemäss § 15 Abs. 3 vereinbart werden.

⁴ Besondere Arbeiten in Zusammenhang mit Übersetzungen, die nicht nach einem Seitenansatz entschädigt werden können, werden nach dem Stundenansatz für Dolmetschen oder nach einem anderen, im Voraus vereinbarten Tarif entschädigt.

§ 14c (neu)

Vergütung für Sprachmittlungsaufträge im Bereich der Kommunikationsüberwachung

¹ Die Grundentschädigung für Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem Zeitpunkt des Einsatzes. Zeit und Kosten der An- und Rückreise werden mit einer Wegpauschale gemäss § 15 Abs. 4 Bst. b entschädigt.

² Weitere Spesen und Aufwendungen werden nicht entschädigt.

§ 14d (neu)

Vergütung für besondere Aufträge

¹ Die Entschädigung für besondere Aufträge, insbesondere länger dauerndes Dolmetschen, Dolmetschen auf Dienstreisen oder grössere Übersetzungsaufträge, kann gesondert vereinbart werden.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Ansätze für akkreditierte Personen:

- a) **(geändert)** Dolmetschen: 90 Franken pro Stunde
- b) **(geändert)** besonders schwierige Dolmetscheinsätze: 120 Franken pro Stunde
- c) **(geändert)** Übersetzungen: 90 Franken pro Standardseite

- d) **(geändert)** besonders schwierige Übersetzungen: 120 Franken pro Standardseite
- e) **(geändert)** Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung: 75 Franken pro Stunde
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*

² Ansätze für nicht akkreditierte Personen:

- a) **(geändert)** Dolmetschen: 75 Franken pro Stunde
- b) **(geändert)** Übersetzungen: 75 Franken pro Standardseite
- c) **(geändert)** Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung: 60 Franken pro Stunde
- d) *Aufgehoben.*

³ Zuschläge:

- a) **(neu)** für Dolmetschen und Sprachmittlung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr: 50%
- b) **(neu)** für Dolmetschen und Sprachmittlung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr: 25%
- c) **(neu)** für ausserordentlich dringende Übersetzungen: 25%

⁴ Wegpauschalen:

- a) **(neu)** für Dolmetschen: pauschal 80 Franken pro Einsatztag
- b) **(neu)** für Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung: pauschal 40 Franken pro Einsatztag

⁵ Bei ausserordentlichen Umständen oder ausserordentlich dringenden Dolmetschereinsätzen und Sprachmittlungen kann ausnahmsweise ein Zuschlag zur Wegpauschale vereinbart werden. Dieser besteht in der Regel in der Entschädigung der Reisezeit zum halben Stundenansatz.

⁶ Die Ansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

⁷ Der Regierungsrat kann den Vergütungstarif mit Zustimmung der Gerichte der Teuerung anpassen.

§ 16

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Zug, 18. Juli 2022

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Martin Pfister

Der Landschreiber
Tobias Moser

Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident
Felix Ulrich

Die stv. Generalsekretärin
Dr. Fabienne Wiget

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident
Dr. Aldo Elsener

Der Generalsekretär
Patrick Trütsch

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Juli 2022